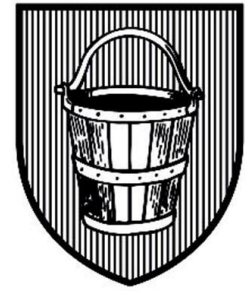


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 9

Jahrgang 2019

16. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. **Bebauungsplanverfahren E 23/3 -St. Martini Umfeld-;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2. **96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
betreffend Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich Raiffeisenplatz, Gaemsgasse, Parking;**
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch
3. **Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Theodorus van den Berg**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Shalaw Hassan**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maik Lenderink**

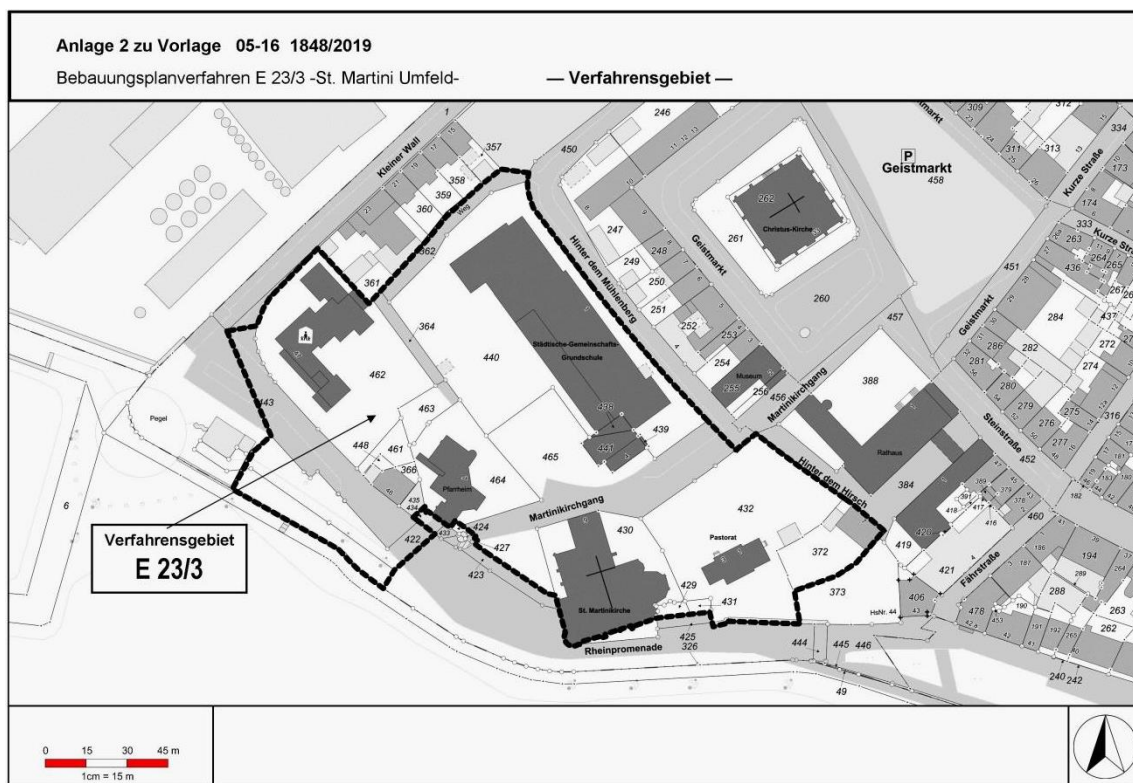
1. **Bebauungsplanverfahren E 23/3 -St. Martini Umfeld-;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **07.05.2019** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1848/2019 den Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan E 23/3 -St. Martini Umfeld- mit folgendem Wortlaut gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der St. Martinikirche und der sie umgebenden Grundstücke zwischen Rheinpromenade und Hinter dem Mühlenberg/Hinter dem Hirsch unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung: **E 23/3 -St. Martini Umfeld-**.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist im Anlageplan 2 mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Planungsziel

Ziel der Bauleitplanung ist einerseits die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Pfarrzentrums der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus im Umfeld der St. Martinikirche. Neben kirchlichen Einrichtungen soll dabei die Ansiedlung weiterer sozialer Einrichtungen, Jugendeinrichtungen sowie Verwaltungseinrichtungen ermöglicht werden. Dabei soll die zukünftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur unter Berücksichtigung der Denkmalbelange gesteuert werden.

Andererseits sollen mit der Bebauungsplanaufstellung die Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung im Innenstadtbereich und die Umsetzung des im ISEK als Maßnahme zur Aufwertung des öffentlichen Raums beschlossenen Projektes „Umgestaltung des Rheinstrandes zum Chill-out-Bereich“ planungsrechtlich vorbereitet werden.

Ferner soll der bestehende Schulstandort für den zentralen Innenstadtbereich in Hinblick auf die Bedarfsanpassung im Zuge einer sich wandelnden Schullandschaft gesichert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 07.05.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 13.05.2019
Der Bürgermeister

Peter Hinze

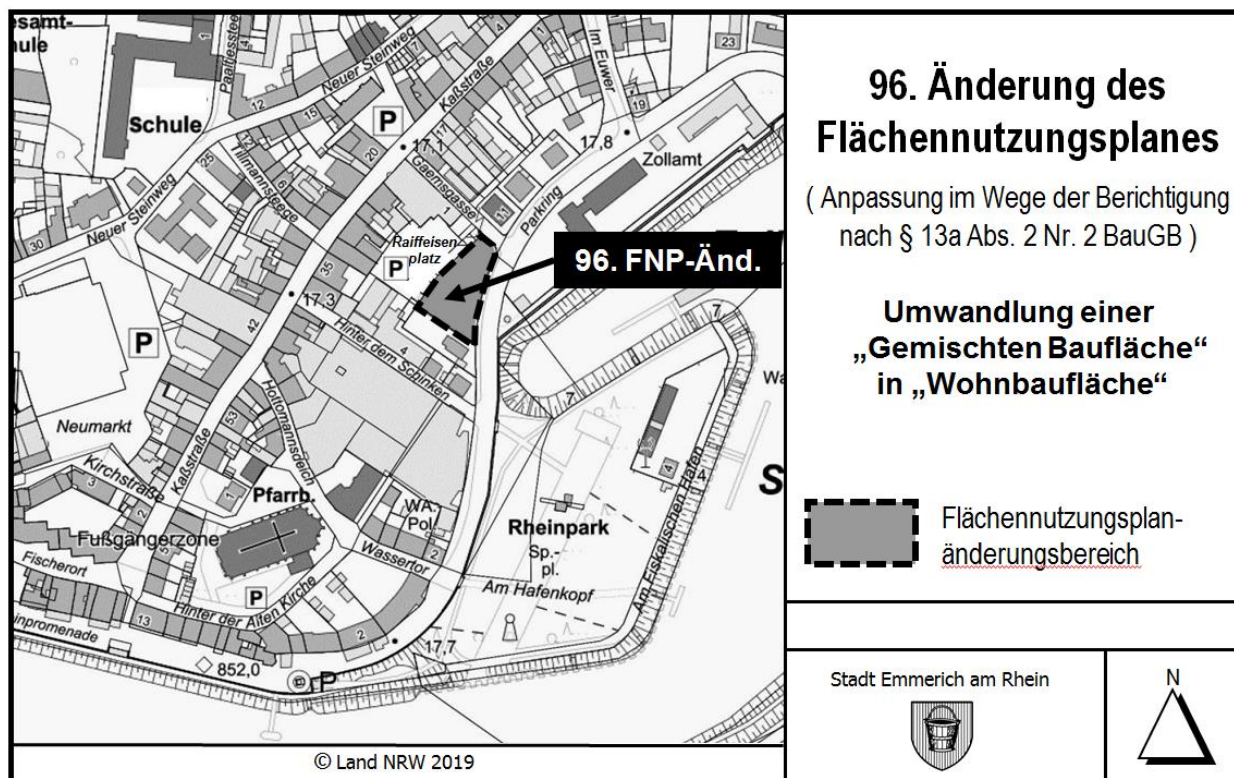
- 2. 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich Raiffeisenplatz, Gaemsgasse, Parkring;**
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **09.04.2019** den Entwurf des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplans E 18/3 -Gaemsgasse-“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt für seinen gesamten Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet fest. Diese planungsrechtliche Festsetzung weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Parallelverfahren verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst. Hierbei erfolgt eine Umwandlung der bisherigen Darstellung des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplans E 18/3 -Gaemsgasse-“ als „Gemischte Baufläche“ in eine „Wohnbaufläche“.

Der Bereich der 96. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Flächennutzungsplan liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der geänderte Flächennutzungsplan wird ergänzend im Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/flaechennutzungsplan/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB werden
 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. beachtliche Fehler im Sinne des § 214 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

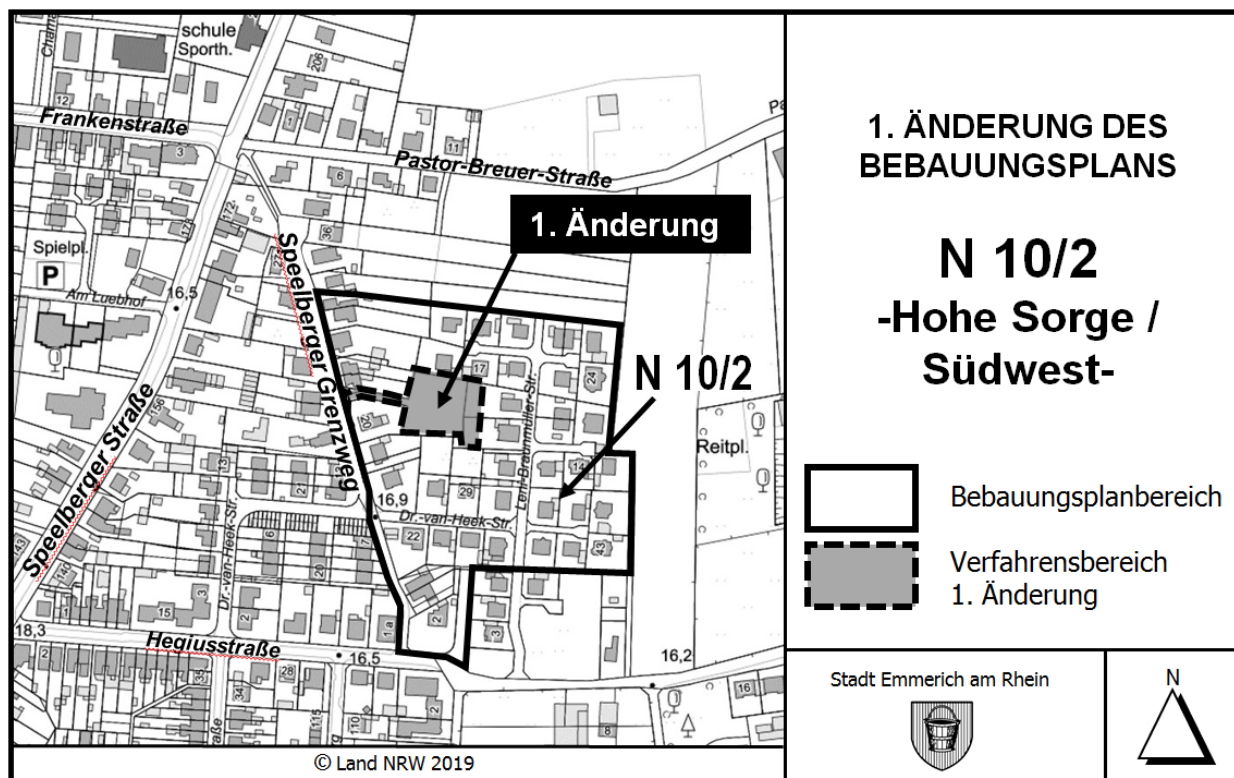
Emmerich am Rhein, 09.05.2019
Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **09.04.2019** den Entwurf des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-“ mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-“ wurde unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Er liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 09.04.2019 durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-“ in Kraft. Dessen Festsetzungen ersetzen für seinen Geltungsbereich die bisher im Bebauungsplan N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest- getroffenen Festsetzungen.

Emmerich am Rhein, 02.05.2019

Der Bürgermeister

Peter Hinze

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Theodorus van den Berg

Der Bußgeldbescheid vom 05.12.2018

Aktenzeichen: 092245632

An
Herrn
Theodorus van den Berg

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Rijkseweg 126 D
7011 EC Gaanderen
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.05.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Shalaw Hassan

Der Bußgeldbescheid vom 23.07.2018

Aktenzeichen: 092201422

An
Herrn
Shalaw Hassan

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Johan de Wittlaan 109
6828 XE Arnhem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.05.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maik Lenderink**

Der Bußgeldbescheid vom 11.07.2018

Aktenzeichen: 092206068

An
Herrn
Maik Lenderink

letzter bekannter Aufenthaltsort:
F B Deurvorststraat 8
7071 BH Uft
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.05.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6